

**- Der Amtsvorsteher -****B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeindevertretung Lohe-Rickelshof hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 370 % und der Grundsteuer B auf 390 % für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch bei dem Amt KLG Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Kirchspielsweg 6 in 25746 Heide, eingelegt werden. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach [post@amt-heider-umland.sh-kommunen.de](mailto:post@amt-heider-umland.sh-kommunen.de) zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben wird durch Einlegung des Widerspruchs nicht aufgehoben.

Heide, den 10.01.2023

-Der Amtsvorsteher-

Vorstehende Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Amt KLG Heider Umland veröffentlicht.